

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Michael Meister, Fraktion der AfD

EU-Gesetzentwurf zur verpflichtenden Chatkontrolle
und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Bei der Antwort geht die Landesregierung davon aus, dass der Vorschlag der Europäischen Kommission vom 11. Mai 2022 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern [COM(2022) 209 final] gemeint ist.

„Am 11. Mai stellt die EU-Kommission einen Gesetzentwurf zur verpflichtenden Chatkontrolle vor. Anbieter von E-Mail-, Messenger- und Chatdiensten sollen zur massenhaften Chatkontrolle verpflichtet und die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung aufgehoben werden. Damit soll unter anderem die Kinderpornografie im Netz bekämpft werden. Datenschützer kritisieren die geplante Chatkontrolle als wirkungslos und Angriff auf das Briefgeheimnis.“ ([SWR.de - Anlasslose Massenüberwachung? – EU-Kommission plant Gesetz zur Chatkontrolle](#))

1. Wie beurteilt die Landesregierung den Vorschlag der EU-Kommission, eine anlassunabhängige massenhafte Kontrolle beziehungsweise Überwachung von Chats, E-Mails und Messenger-Diensten einzuführen?

Nach derzeitigem Kenntnisstand zielt der veröffentlichte Entwurf darauf ab, Anbieter von Hosting- oder Messenger-Diensten zu verpflichten, zunächst eine Risikobewertung anzustellen, inwieweit ihre Dienste für die Verbreitung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch oder die Kontaktabbahnung („Grooming“) missbraucht werden könnten.

Die Anbieter sollen demnach auch Maßnahmen zur Risikominderung vorsehen. Darüber hinaus sollen sie verpflichtend bei Kenntnisnahme von einem Fall potenziellen sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet dies unverzüglich dem EU-Zentrum melden.

Zu benennende nationale Behörden sollen im Falle von Risikofeststellungen die Möglichkeit haben, bei Gericht zeitlich befristete Anordnungen zu beantragen, welche den entsprechenden Dienst verpflichtet, bekanntes oder neues Material über sexuellen Kindesmissbrauch oder Kontaktabbahnungen aufzuspüren. Der Entwurf macht hierbei keine Vorgaben zu den Erkennungstechnologien, welche Anbieter hierfür verwenden sollen. Die Anbieter sollen jedoch Technologien einsetzen, die nach dem Stand der Technik in der Branche am wenigsten in die Privatsphäre eingreifen und dafür sorgen, dass die Fehlerquote falsch positiver Ergebnisse so gering wie möglich ist.

Dieses Prozedere ähnelt nach hiesiger Einschätzung dem in Nordamerika praktizierten Vorgehen, bei dem Provider an das National Center for Missing & Exploited Children (NCMEC) melden und von dort aus eine Weiterleitung von inkriminierten Inhalten an die Strafverfolgungsbehörden erfolgt.

Der dargestellte Entwurf scheint nach bisheriger fachlicher Einschätzung ein effektives Instrument zur Erweiterung des Hellfeldes in diesem deliktischen Phänomenbereich zu sein, da es das Hinweis-/Erkenntnisaufkommen der Ermittlungsbehörden steigern wird und weitere Ansätze zur Verfolgung der Täter bieten kann.

2. Wie schätzt die Landesregierung die Gefahr ein, dass durch die Umsetzung der benannten EU-Richtlinie (anlasslose Massenkontrolle privater Kommunikation) die Vorgaben der deutschen Verfassung umgangen werden?

Der Vorschlag der Europäischen Kommission befindet sich noch in der Phase der Vorbereitung. Zu diesem Vorschlag können von jedermann noch bis zum 26. August 2022 Rückmeldungen abgegeben werden (siehe https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12726-Bekämpfung-des-sexuellen-Missbrauchs-von-Kindern-Erkennung-Entfernung-und-Meldung-illegaler-Online-Inhalte_de). Alle eingegangenen Rückmeldungen werden von der Europäischen Kommission zusammengefasst und dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt, um in die Gesetzgebungsdebatte einfließen zu können.

Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren wurde bisher noch nicht eingeleitet. Bei diesem wird der Vorschlag der Europäischen Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt sowie gleichzeitig den Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt. Gemäß Protokoll Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente und Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit kann jedes nationale Parlament innerhalb einer Frist von acht Wochen in einer begründeten Stellungnahme darlegen, weshalb der Entwurf des Gesetzgebungsakts seines Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Hierbei können auch etwaige verfassungsrechtliche Bedenken erhoben werden.

Nach § 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union gibt die Bundesregierung dem Bundesrat vor der Festlegung der Verhandlungsposition zu einem Vorhaben der Europäischen Union rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme, soweit Interessen der Länder berührt sind.

Der Mechanismus der Subsidiaritätskontrolle ist unter https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/adopting-eu-law/relations-national-parliaments/subsidiarity-control-mechanism_de beschrieben.

Daher bleibt das weitere Verfahren abzuwarten.

3. Ist die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern auch ohne die Umsetzung der angedachten EU-Richtlinie in der Lage, schwerste Straftaten (zum Beispiel Kinderpornografie im Netz) strafrechtlich zu verfolgen?

Grundsätzlich maßgebend für die Strafverfolgung sind stets die Umstände des Einzelfalls.

Es ist zu konstatieren, dass das Fallaufkommen im relevanten Phänomenbereich Kinderpornografie seit Jahren steigend ist. Nicht zuletzt durch die bereits aufgezeigte Verfahrensweise des NCMEC und den damit verbundenen Hinweisen aus Nordamerika ist mit einem weiteren Anstieg der Fallzahlen auch in unserem Bundesland zu rechnen.

Inwieweit die Umsetzung der EU-Richtlinie dazu beitragen könnte, die Strafverfolgung fortlaufend zu optimieren, wird sich zeigen. Es würde aus Sicht der Landesregierung durch die Verordnung die Möglichkeit geschaffen, das vorhandene Dunkelfeld in diesem Bereich weiter zu erhellen.

4. Welche nationalen Maßnahmen sollten nach Ansicht der Landesregierung eingeführt, umgesetzt sowie verstärkt werden, um Kinderpornographie im Netz noch effizienter zu verfolgen und aufzuklären?

Ein sowohl präventiver als auch repressiver Ansatz dient der Vorbeugung und der konsequenten Bekämpfung der Delikte in diesem Phänomenbereich und sollte handlungsleitend bleiben.

Die präventiven Maßnahmen für dieses Deliktfeld sollten weiter deutlich verstärkt werden. Dazu kann der Umgang mit Medien als Teil der Schulausbildung gehören. Alle Beteiligten im Bereich der Prävention (auch Bezugspersonen, Institutionen usw.) müssen noch mehr Sensibilität im täglichen Umgang entwickeln. Die frühe Vermittlung von digitaler Kompetenz ist ein wesentlicher Bestandteil zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Online-Aktivitäten.

Es muss darüber hinaus ein Verständnis für das Vorgehen der Täter und die Wichtigkeit der Strafverfolgung geschaffen werden. Zielgruppenorientierte Kampagnen sind im Zeitalter der Digitalisierung ein probates Mittel, um eine hohe Anzahl an Personen in diesem Kontext zu erreichen.

Neben dem präventiven Ansatz zur Bekämpfung von Kinderpornografie und Kindesmissbrauch ist auch die repressive Ausrichtung essenzieller Bestandteil der Gesamtstrategie. Maßnahmen zur Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden werden bereits umgesetzt. Über die bisherigen Anstrengungen hinaus scheint eine bedarfsorientierte Betrachtung und Ressourcenausstattung gerade im Bereich der digitalen Forensik angezeigt. Regelmäßig weisen Kinderpornografie- und Missbrauchsverfahren aufgrund der erheblichen Datenmengen (Sicherung, Sichtung, Auswertung und Aufbereitung) eine lange Bearbeitungszeit auf. Insbesondere die steigende Anzahl der NCMEC-Hinweise in den letzten Jahren hat sich deutlich auf die Abarbeitung der Verfahren ausgewirkt.

Zu konkreten Maßnahmen in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes sich vermag die Landesregierung nicht zu äußern.

Die Anwendung von künstlicher Intelligenz bei der Bekämpfung von Kinderpornografie wird als ein geeignetes und ausbaufähiges Mittel betrachtet.

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass den Ermittlungsbehörden die rechtlich zulässigen Instrumentarien, die insbesondere zur Verfolgung von Kindesmissbrauch benötigt werden, zur Verfügung gestellt werden. Das Instrument der sogenannten Vorratsdatenspeicherung wird aus fachlicher Sicht für erforderlich gehalten, um den sexuellen Missbrauch von Kindern und die Verbreitung von Kinderpornografie aufklären zu können.